



Der Gemeinderat

Gestützt auf das Friedhofreglement vom ...

erlässt:

I. ORGANISATION

Art. 1 Massangaben

a) Masse für die Grabgruft (Art. 5 a) FriedhofR)

- 1 Die Erwachsenen-Grabgruft für Personen über 10 Jahre (Erdbestattung) muss folgende Masse haben: Länge 200 cm Breite 100 cm Tiefe 175 cm
- 2 Die Kinder-Grabgruft für Kinder bis 10 Jahre (Erdbestattung) muss folgende Masse haben: Länge 150 cm Breite 70 cm Tiefe 175 cm

b) Abmessung des Grabmals (Art. 5 a) FriedhofR)

Das Erwachsenen-Grabmal für Personen über 10 Jahre (Erdbestattung)

Beisetzung im Sarg (verottbar).

Innerhalb eines Jahres, frühestens sechs Monate nach der Beisetzung, muss ein Grabmal gesetzt werden. In der Übergangszeit wird das Grab durch die Rechtsnachfolger/Angehörigen auf eigene Kosten mit einem beschrifteten Grabkreuz versehen.

- 3 Das Grabmal muss folgende Masse haben:

Erwachsene:

- Länge (Aussenmass) 160 cm
- Breite (Aussenmass) 60 cm
- Höhe Grabstein (ab OK Grabeinfassung) 130 cm

Kinder:

- Länge (Aussenmass) 80 cm
- Breite (Aussenmass) 45 cm
- Höhe Grabstein (ab OK Grabeinfassung) 80 cm

Grabeinfassung:

- Höhe 15 cm
- Material Stein

- 4 Das Grabmal hat sich in seiner Art und Beschaffenheit harmonisch und angemessen in die Umgebung einzufügen. Feste Grabeinfassungen sind obligatorisch. Nicht gestattet ist es, ein Grab um mehr als die Hälfte mit Steinplatten oder Kies zu bedecken oder ganz mit Rasen und/oder Moos zu bepflanzen. Ein Gesuch mit dem Entwurf des Grabmals ist der Gemeinde Plasselb frühzeitig zur Genehmigung zu unterbreiten.



- 5 Die Kosten für Grabmal, Grabschmuck und Grabpflege gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger/Angehörigen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Rechtsnachfolger/Angehörigen werden informiert. Anschliessend werden Bepflanzungsfläche und Grabmahl abgeräumt. Gräber werden nicht einzeln, sondern in Bereichen geräumt.

Urnen-Grabmal (Urnenbestattung):

Beisetzung in Urne (verrottbar).

Innerhalb eines Jahres muss ein Grabmal gesetzt werden. In der Übergangszeit wird das Grab durch die Rechtsnachfolger/Angehörigen auf eigene Kosten mit einem beschrifteten Grabkreuz versehen.

Das Grabmal muss folgende Masse haben:

- Länge (Aussenmass 40 cm plus Grabstein von 13 cm Dicke) 53 cm
 - Breite (Aussenmass) 40 cm Breite Grabstein 34 cm
 - Höhe Grabstein (ab OK Grabeinfassung) 65 cm
 - Grabumrandung: Breite mindestens 5 cm, maximal 10 cm.
 - Material Stein, Metallumrandung ist möglich (ohne Mindestbreite).
- 6 Das Grabmal hat sich in seiner Art und Beschaffenheit harmonisch und angemessen in seine Umgebung einzufügen. Feste Grabeinfassungen sind obligatorisch. Nicht gestattet ist es, ein Grab um mehr als die Hälfte mit Steinplatten oder ganz mit Kies zu bedecken oder mit Rasen und/oder Moos zu bepflanzen. Ein Gesuch mit dem Entwurf des Grabmals ist der Gemeinde Plasselb frühzeitig zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 7 Die Kosten für Grabmal, Grabschmuck und Grabpflege gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger/ Angehörigen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Rechtsnachfolger/ Angehörigen werden informiert. Anschliessend werden Bepflanzungsfläche und Grabmahl abgeräumt. Gräber werden nicht einzeln, sondern in Bereichen geräumt.

Urnenwand (Art. 5 c) FriedhofR)

- 8 Das Material der Urne muss aus vollständig zersetzbarem Material bestehen.
- 9 Die Urnenplatten verbleiben stets im Besitz der Gemeinde.
- 10 Es sind ausschliesslich die vorhandenen und vorgesehenen Urnenplatten zu verwenden.
- 11 Die Gestaltung der Urnenplatten besteht aus einem Schriftzug und kann mit einem Motiv oder / und Foto des verstorbenen ergänzt werden. Schriftzug und Motiv sind ausschliesslich graviert (max. Tiefe von 5 mm). Das Foto hat eine maximale Grösse von 70 x 90 mm.



- 12 Es ist erlaubt jeweils bei den Urnennischen (untere Reihe vor der Nische, obere Reihe auf Urnenwand) Blumen, Gestecke und Grabkerzen hinzustellen. Es steht jeweils ein Bereich von 40 x 40 cm zur Verfügung.
- 13 Die Ruhezeit beträgt min. 10 Jahre. Die Rechtsnachfolger/ Angehörigen werden informiert. Urnennischen werden nicht einzeln, sondern in Bereichen geräumt.

Urnengemeinschaftsgrab (Art. 5 d) FriedhofR)

Die Gravur/Beschriftung mit Namen, Vornamen und Jahreszahlen wird von der Gemeinde unentgeltlich in Auftrag gegeben und auf dem Gedächtnisstein angebracht.

Es ist erlaubt beim Gemeinschaftsgrab an den dafür vorgesehenen Stellen Blumen, Gestecke und Grabkerzen hinzustellen. Die Friedhofverwaltung entsorgt diese periodisch. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

II. GEBÜHRENORDNUNG

Art. 2 Beisetzungskosten (Art. 15 FriedhofR)

- a) Beerdigung mit Gottesdienst und Sargbetreuung inklusiv Aushebung des Grabes zur Erdbestattung und anschliessender Herrichtung des Grabes pro Begräbnis, für zwei Totengräber bis max. CHF 750.00
- b) Beerdigung ohne Gottesdienst und Sargbetreuung inklusiv Aushebung des Grabes zur Erdbestattung und anschliessender Herrichtung des Grabes pro Begräbnis, für zwei Totengräber bis max. CHF 750.00
- c) Beerdigung Kinder bis 10 Jahre mit oder ohne Gottesdienst und Sargbetreuung inklusiv Aushebung des Kindergrabes zur Erdbestattung und anschliessender Herrichtung des Kindergrabes pro Begräbnis, für zwei Totengräber bis max. CHF 375.00
- d) Beerdigung mit Gottesdienst und Sargbetreuung sowie anschliessender Kremation pro Begräbnis, für zwei Totengräber bis max. CHF 225.00
- e) Gottesdienst und danach Urnenbeisetzung in eine neue Urnennische, in eine bestehende Grabstätte (Urnen- oder normale Grabstätte) oder in das Urnen-Gemeinschaftsgrab pro Begräbnis, für zwei Totengräber bis max. CHF 225.00
- f) Urnenbeisetzung in eine neue Urnennische, in eine bestehende Grabstätte (Urnen- oder normale Grabstätte) respektiv in das Urnen-Gemeinschaftsgrab pro Begräbnis, für einen Totengräber bis max. CHF 75.00
- g) Urnenbeisetzung in ein neues Erdbestattungsgrab: Zuschlag zur Gebühr nach Buchstabe d und e bis max. CHF 150.00
- h) Zufuhr, Erstellung und Reparatur eines Grabmales: Die Entschädigung für die Beanspruchung des Friedhofwartes oder der Friedhofaufsicht beträgt pro Stunde bis max. CHF 75.00



Art. 3 Eintrittsgebühr (Art. 16 FriedhofR)

Grabplatzgebühr bei Erdbeisetzung

- a) Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plesselb hatten, unabhängig des tatsächlichen Aufenthaltsortes, ist der Grabplatz unentgeltlich.
- b) Für Verstorbene:
- | | |
|---|-----------------------|
| die 01 - 10 Jahre auswärts wohnten: | bis max. CHF 300.00 |
| die 11 - 20 Jahre auswärts wohnten: | bis max. CHF 600.00 |
| die 21 - 30 Jahre auswärts wohnten: | bis max. CHF 900.00 |
| die 31 und mehr Jahre auswärts wohnten: | bis max. CHF 1'200.00 |
- c) Von der Gebührenpflicht für auswärts wohnhafte Verstorbene sind befreit:
- Personen, die länger als fünf Jahre den zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plesselb hatten und die aus Gründen der Gesundheit oder des Alters weggezogen sind;
 - Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die im Beerdigungskreis Plesselb wohnhaft waren und bei ihrem Tod den gesetzlichen Wohnsitz anderswo hatten.
- d) Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nie im Beerdigungskreis Plesselb hatten:
- | | |
|------------|-----------------------|
| Erwachsene | bis max. CHF 2'000.00 |
| Kinder | bis max. CHF 750.00 |

1) Grabplatzgebühr bei Urnenbeisetzung

- a. Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plesselb hatten, unabhängig des tatsächlichen Aufenthaltsortes, ist eine neue Urnen-Grabstätte, das Urnen-Gemeinschaftsgrab oder eine bestehende Grabstätte unentgeltlich.
- b. Die Grabplatzgebühr für eine neue Urnen-Grabstätte resp. das Urnen-Gemeinschaftsgrab beträgt für Verstorbene maximal 50 % der Grabplatzgebühr nach Ziffer 1):
- | | |
|---|---------------------|
| die 01 - 10 Jahre auswärts wohnten: | bis max. CHF 150.00 |
| die 11 - 20 Jahre auswärts wohnten: | bis max. CHF 300.00 |
| die 21 - 30 Jahre auswärts wohnten: | bis max. CHF 450.00 |
| die 31 und mehr Jahre auswärts wohnten: | bis max. CHF 600.00 |
- c. Die Grabplatzgebühr für eine Urnenbeisetzung in eine bestehende Grabstätte beträgt für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene bis max. CHF 150.00.



d. Von der Gebührenpflicht für auswärts wohnhafte Verstorbene sind befreit:

- Personen, die länger als fünf Jahre den zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plasselb hatten und die aus Gründen der Gesundheit oder des Alters weggezogen sind;
- Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die im Beerdigungskreis Plasselb wohnhaft waren und bei ihrem Tod den gesetzlichen Wohnsitz anderswo hatten.

e. Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nie im Beerdigungskreis Plasselb hatten, beträgt die Gebühr maximal 50 % der Grabplatzgebühr nach Ziffer 1):

Erwachsene	bis max. CHF 1'000.00
Kinder	bis max. CHF 375.00

2) Benützungsgebühr Totenkapelle für auswärtige Verstorbene

Für die Benützung der Totenkapelle durch auswärtige Verstorbene beträgt die Gebühr pro Aufbahrung, unabhängig der Anzahl Tage, bis max. CHF 300.00. Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plasselb hatten, unabhängig des tatsächlichen Aufenthaltsortes, ist die Benützung der Totenkapelle unentgeltlich.

VI. BESTATTUNGSKOSTEN

Art. 4 Schickliche Bestattung (Art. 18 FriedhofR)

1) Grundsatz

1 Eine verstorbene Person hat im Rahmen ihres Grundrechts auf Achtung und Schutz der Menschenwürde Anspruch auf eine schickliche Bestattung (Art. 7 Bundesverfassung).

2 Die Übernahme der Bestattungskosten einer verstorbenen Person ist grundsätzlich Sache der nahen Angehörigen oder eingetragenen Partner/innen. Nahe Angehörige sind direkte Nachkommen (Kinder, Enkel), Eltern und Geschwister der verstorbenen Person.

2) Berechtigung:

3 Sind keine nahen Angehörigen vorhanden oder auffindbar und ergibt die Aufnahme des Nachlassvermögens einen Betrag von mehr als CHF. 5'000.--, behält sich die Gemeinde vor, eine Rückerstattung der Bestattungskosten bei den Erben einzufordern.

4 Damit ein Gesuch für eine Kostenübernahme einer schicklichen Bestattung minderbemittelter Personen gemäss Art. 18 Abs. 1 durch die Gemeinde geprüft wird, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a) Der Nachlass weist eine deutliche Überschuldung auf
- b) Es erfolgt eine Erbausschlagung durch alle Erben
- c) Es erfolgt keine Begünstigung durch Versicherungsansprüche.



3) Verfahren:

5 Die Bestattungsunternehmen, Dienststellen und die Gemeinde orientieren die Angehörigen über die Pflicht zur Übernahme der Bestattungskosten und die Möglichkeit zur Gesuchstellung um Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde.

6 Sofern die Angehörigen die Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde verlangen, haben sie dies mittels Gesuchsformular bei der Gemeinde zu beantragen.

7 Der Gemeinderat entscheidet über die Gesuche. Die Gemeinde ist berechtigt, bei anderen Dienststellen Informationen einzufordern, die für den Entscheid dienlich sind.

4) Umfang der unentgeltlichen Bestattung

8 Die unentgeltliche Bestattung umfasst:

- a) Einen einfachen Holzsarg und die Einsargung
- b) Die nötigen Überführungen (Sterbeort, Aufbahrung, Krematorium, Friedhof)
- c) Die Kremation, inkl. einfacher Urne
- d) Bestattung im Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Plasselb, ohne Namensschild (*Pfarrei möchte ein Namensschild*)**
- e) Zwingend notwendige Formalitäten

9 Ausgeschlossen von der Kostenübernahme sind in jedem Fall:

- a) Trauerzirkulare und Todesanzeigen
- b) Imbiss nach der Bestattung
- c) Blumenschmuck
- d) Weitere von den Angehörigen in Auftrag gegebene Leistungen.

10 Über die Übernahme von weiteren in Abs. 8 und 9 nicht genannten Kosten durch die Gemeinde entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat.

5) Rückerstattung/Erbschaftsausschlagung

11 Sofern falsche Angaben oder Unterschlagen von Tatsachen Leistungen von der Gemeinde erwirkt werden, sind die Gesuchstellenden zur Rückerstattung verpflichtet.

II. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 5 Aufhebung der vorherigen Bestimmungen

Das Friedhofreglement der Gemeinde Plasselb vom 13. Oktober 2006 wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Gemeinderat von Plasselb in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am

Der Gemeindeschreiber
Simon Schwaller

Der Ammann
Michael Rumor